

Kostenvorschreibung für behördlich abgenommene Tiere: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde der Tierhalterin ab

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz wurden einer Tierhalterin aufgrund der behördlichen Abnahme mehrerer Tiere (sechs Katzen, neun Hamster und acht Zebrafinken) Kosten in der Höhe von insgesamt Euro 4.322,50 vorgeschrieben. Während eines stationären Spitalsaufenthalts hätten die Eltern der Tierhalterin die Behörde informiert, dass die Versorgung der Tiere von ihnen nicht übernommen würde. Aufgrund des bei der Kontrolle durch den Amtstierarzt festgestellten Zustands der Tiere und der unmittelbar drohenden Gefahr durch die Beendigung der Versorgung seien die Tiere abgenommen und ins Tierheim verbracht worden. Die Tierhalterin habe keine Schritte gegen die Abnahme unternommen und die Tiere seien insgesamt 60 Tage im Tierheim betreut worden.

Dagegen erhob die Tierhalterin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass sie sich aufgrund ihrer Erkrankung in stationärer Behandlung befunden habe. Die Abnahme der Tiere sei zu Unrecht erfolgt. Während ihrer Abwesenheit hätten sich die Eltern um ihre Tiere gekümmert. Diese seien für die Versorgung und Pflege der Tiere verantwortlich gewesen, hätten für die Kosten aufkommen müssen und seien auch als Tierhalter anzusehen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen, der Kostenbetrag allerdings geringfügig anzupassen war.

Müssen Tiere von der Behörde abgenommen werden, erfolgt die Unterbringung der Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters. Es sind davon alle Kosten, die mit der Tierhaltung nach den Anforderungen des Tierschutzgesetz verbunden sind (Behausung, Fütterung und tierärztliche Betreuung), umfasst. Aufgrund des Verursacherprinzips sind diese dem Tierhalter

vorzuschreiben. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an, ebensowenig auf die grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Verpflichteten.

Die betroffene Tierbesitzerin ist als Halterin der Tiere zu qualifizieren und zwar auch zum Zeitpunkt der Tierabnahme während ihres Krankenhausaufenthalts. Wenn die Tierhalterin meint, die Eltern hätten (stets) eine vorübergehende Versorgung ihrer Tiere übernommen, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass durch die vorübergehende Übernahme der Versorgung von Tieren im Rahmen einer „Notversorgung“ automatisch auch die Haltereigenschaft für die Tiere übergeht. Außerdem haben die Eltern die Tiere auch nicht eigenverantwortlich untergebracht, sondern beließen sie zur Versorgung in der Wohnung der Tochter. Nachdem die Abnahme der Tiere als rechtmäßig zu beurteilen war, sind die Kosten zu Recht vorgeschrieben worden, auch wenn sie im Ergebnis geringfügig herabzusetzen waren.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-050226](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.